

Branchentarifvertrag Weiterbildung



9. September 2011

Neuer Antrag auf Allgemeinverbindlichkeit des Mindestlohntarifvertrages im Weiterbildungsbereich (SGB II + III)

Der neue Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung (AVE), den GEW, ver.di und Arbeitgeberverband BBB (Zweckgemeinschaft von Mitgliedsunternehmen des Bundesverbands der Träger Beruflicher Bildung (Bildungsverband) e.V.) gestellt haben, wurde heute im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Am 30. Mai 2011 hatten die Tarifvertragsparteien beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung die Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) des Tarifvertrags zur Regelung der Mindestarbeitsbedingungen in der Weiterbildungsbranche (SGB II+III, Branchentarifvertrag Weiterbildung) beantragt.

Ursprünglich war die Kündigungsfrist im Tarifvertrag für den 31.12.2011 vereinbart

worden – schlussendlich hätte die AVE dann evtl. nur drei Monate betragen. Deshalb haben die Tarifparteien sich auf eine Verlängerung der Kündigungsfrist frühestens zum 31.12.12 verständigt. Nach dieser notwendigen Anpassung wurde der neue Antrag von GEW, ver.di und Arbeitgeberverband BBB im Bundesanzeiger veröffentlicht. Wieder geht es dabei um eine Allgemeinverbindlicherklärung nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz.

Vorgeschichte

Der Branchentarifvertrag Weiterbildung liegt bereits seit zwei Jahren vor. Am 12.5.2009 hatten sich Gewerkschaften und Arbeitgeber/innen darauf geeinigt. Er regelt Mindestarbeitsbedingungen, insbesondere Mindestlöhne, in der Weiterbildungsbranche. Für pädagogische Mitarbeiter/innen wird bei einer Arbeitszeit von 39 Std./Woche eine Mindeststundenvergütung (brutto) von

12,28 € (West+Berlin) bzw. 10,93 € (Ost) festgelegt. Diese Stundensätze basieren auf der bereits 2007 tarifvertraglich vereinbarten monatlichen Anfangsvergütung von mindestens 2.076,06 € (West+Berlin) bzw. 1.847,69 € (Ost). Um als Grundlage für den AVE-Antrag nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz geeignet zu sein, war der Tarifvertrag 2009 angepasst worden. Der erste AVE-Antrag vom 12.9.2009 war am 4.10.2010 unter Verweis auf „mangelndes öffentliches Interesse“ abgelehnt worden.

Öffentliches Interesse unbestreitbar
Damit ein Tarifvertrag per
Rechtsverordnung nach § 7
Arbeitnehmerentsendegesetz für
allgemeinverbindlich erklärt werden kann –
mit der Folge, dass er auch für nicht
tarifgebundene Betriebe und
Arbeitnehmer/innen der Branche gilt -
muss die
Allgemeinverbindlichkeitserklärung
insbesondere „in öffentlichem Interesse“
liegen. Dies war vom
Bundesarbeitsministerium im Herbst 2010
in Zweifel gezogen worden. Aus Sicht von
GEW, ver.di und
Arbeitgeber/innenverband BBB ist das
öffentliche Interesse an einem
Branchentarifvertrag für einen
Mindestlohn in der Weiterbildung
unbestreitbar. Im Zuge des
Vermittlungsverfahrens zum „Hartz IV-
Paket“ im Herbst 2010 hatten sich die
Parteien gerade wegen des massiven
öffentlichen Interesses auf eine positive

Lösung zugunsten des
Mindestlohntarifvertrages geeinigt. GEW,
ver.di und Arbeitgeberverband BBB haben
darüber hinaus in der Begründung des
AVE-Antrags auf den Zusammenhang
zwischen guter Arbeit und Qualität in der
Weiterbildung, auf den
verantwortungsvollen Einsatz öffentlicher
Mittel (Bundesagentur-Vergabe), und auf
die hohe gesellschaftliche Bedeutung des
lebenslangen Lernens (von der
Fachkräftebildung bis zur Unterstützung
am Arbeitsmarkt Benachteiligter)
verwiesen. Schließlich geht es darum, mit
dem Tarifvertrag in der gesamten
Weiterbildungsbranche erstmals eine
Lohnuntergrenze zu etablieren, um den
katastrophalen Lohnverfall zu stoppen.

Repräsentativität

Nach der Ablehnung des ersten AVE-
Antrages durch das
Bundesarbeitsministerium spielte in der
parlamentarischen Diskussion auch die
Frage der Repräsentativität der
antragstellenden Arbeitgeber/innen im
Verband BBB eine große Rolle. Die dabei
angezweifelte Repräsentativität in der
Tarifbindung und der Bandbreite der
vertretenden Arbeitgeber/innen durch den
Arbeitgeberverband ist – mit 42
überwiegend in der Weiterbildung tätigen
Unternehmen und ca. 11.000
Beschäftigten mittlerweile unbestreitbar in
ausreichendem Maß erreicht. Die
entsprechenden Daten wurden dem
Ministerium vorgelegt.

Weiteres Verfahren
 Ab Veröffentlichung des Antrags im Bundesanzeiger haben alle Betroffenen die Möglichkeit, Stellung zu nehmen. Dann erfolgt die Abstimmung im Tarifausschuss. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vermittlungsausschüsse zu den Hartz IV-Sätzen wird dann das Bundesarbeitsministerium über die Allgemeinverbindlichkeit zu entscheiden haben.

Worauf es jetzt ankommt
 Eine bestimmte Gruppe von Weiterbildungsträgern wird wie beim ersten Anlauf die Zeit nach der

Veröffentlichung im Bundesanzeiger nutzen, um Stimmung gegen die Allgemeinverbindlichkeit zu machen. Einige wollen, dass die Weiterbildungsbranche weiterhin so unreguliert bleibt wie bisher, und dass prekäre Arbeitsbedingungen und Niedriglöhne weiterhin die Arbeitswelt dort bestimmen.

Auch die Betriebsräte sollten Stellung nehmen. Wir empfehlen allen Betriebsräten, die Stellungnahmen zum Thema in Besprechungen und Betriebsversammlungen zu machen.

Werde Mitglied – Gemeinsam sind wir stark.

GEW stärken – ich bin dabei

Bitte in Druckschrift ausfüllen.

Ihre Daten sind entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt.

Online Mitglied werden unter:
www.gew.de/Mitgliedsantrag.html

<p>Vorname/Name</p> <hr/> <p>Straße/Nr.</p> <hr/> <p>Land/PLZ/Ort</p> <hr/> <p>Geburtsdatum/Nationalität</p> <hr/> <p>Bisher gewerkschaftlich organisiert bei von bis (Monat/Jahr)</p> <hr/> <p>Telefon Fax</p> <hr/> <p>Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten und seine Zahlungen daraufhin regelmäßig zu überprüfen. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an und ermächtige die GEW zugleich widerruflich, den von mir zu leistenden Mitgliedsbeitrag vierteljährlich von meinem Konto abzubuchen.</p> <hr/> <p>Ort/Datum Unterschrift</p> <hr/> <p>Ihr Mitgliedsbeitrag: - BeamtInnen zahlen 0,75 Prozent der Besoldungsgruppe und -stufe, nach der sie besoldet werden. - Angestellte zahlen 0,7 Prozent der Entgeltgruppe und Stufe, nach der vergütet wird. - Der Mindestbeitrag beträgt immer 0,6 Prozent der untersten Stufe der Entgeltgruppe I des TVöD.</p>	<p>E-Mail</p> <hr/> <p>Berufsbezeichnung /-ziel beschäftigt seit Fachgruppe</p> <hr/> <p>Name/Ort der Bank</p> <hr/> <p>Kontonummer BLZ</p> <hr/> <p>Tarif/Besoldungsgebiet</p> <hr/> <p>Tarif/Besoldungsgruppe Stufe seit</p> <hr/> <p>Bruttoeinkommen € monatlich (falls nicht öffentlicher Dienst)</p> <hr/> <p>Betrieb/Dienststelle/Schule Träger des Betriebes/der Dienststelle/der Schule</p> <hr/> <p>Straße/Nr. des Betriebes/der Dienststelle/der Schule PLZ/Ort</p> <hr/> <p>- Arbeitslose zahlen ein Drittel des Mindestbeitrages. - Studierende zahlen einen Festbetrag von 2,50 Euro. - Mitglieder im Referendariat oder Praktikum zahlen einen Festbetrag von 4 Euro. - Mitglieder im Ruhestand zahlen 0,66 Prozent ihrer Ruhestandsbezüge. Weitere Informationen sind der Beitragsordnung zu entnehmen.</p>	<p>Beschäftigungsverhältnis</p> <p><input type="checkbox"/> Honorarkraft <input type="checkbox"/> angestellt <input type="checkbox"/> beamtet <input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit _____ Prozent <input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit _____ Std./Woche <input type="checkbox"/> in Rente/pensioniert <input type="checkbox"/> Altersteilzeit <input type="checkbox"/> befristet bis _____ <input type="checkbox"/> arbeitslos <input type="checkbox"/> beurlaubt ohne Bezüge <input type="checkbox"/> im Studium <input type="checkbox"/> in Elternzeit <input type="checkbox"/> Referendariat/ <input type="checkbox"/> Berufspraktikum <input type="checkbox"/> Sonstiges _____</p> <p>Bitte per Fax an 069/78973-102 oder GEW-Hauptvorstand, Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt</p> <p>Vielen Dank! Ihre GEW</p>
---	--	--

Verantwortlich:
 Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Hauptvorstand
 Ilse Schaad, Vorstandsbereich Angestellten- und Beamtenpolitik
 Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt/Main (www.gew.de)